

Ø RBL

EINGEGANGEN

08. Feb. 2012

Erl. 534

WIGeNa, Dipl.- Ing. R. Baer, Wesendorfer Str. 23, 16792 Zehdenick

An
Pöyry Deutschland GmbH
z. Hd. Hr. Berg
Ellerried 7
19061 Schwerin

Zehdenick, den 06.02.12

Betr.: Projekt „Zukunft der Wasserwirtschaft am Döllnfließ“
hier: Wasserwirtschaft am Eisergraben u. Ortsentwässerungsgraben in Wesendorf;
1.) Unser Schreiben vom 26.10.11
2.) Ortstermin in Wesendorf im Dez. 2011 sowie Termin vom 19.01.12
3.) Forderungen der WIGeNa u. Protokoll 33711076 zum Ortstermin vom 21.04.11
(aufgestellt am 01.07.11, eing. am 02.09.11)

Sehr geehrter Herr Berg
sehr geehrte Damen und Herren!

1.) Mit Befremden nehmen wir zur Kenntnis, dass unser Schreiben vom 26.10.11 bis heute nicht beantwortet wurde.

Die im Internet veröffentlichten Daten zu den Pegelmessungen in Wesendorf und die hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen erkennen wir nicht an, weil

a) die Pegel nicht von einer sachkundigen neutralen Person abgelesen wurden (hierzu verweisen wir auf das o. g. Protokoll)

b) die Pegelstände ausschließlich die Situation der niederschlagsreichen Monate wiedergeben; der Zustand während einer extremen Trockensituation (wie z. B. im Sommer 2009) aber nicht berücksichtigt ist.

Der eingemessene Pegelpunkt auf dem Grundstück „Wesendorfer Str. 23“ ist kein einziges Mal abgelesen worden!

c) bei der Entwurfsplanung nicht berücksichtigt wurde, dass die sog. „Kellervernässungen“ im Bereich der Dorflage Wesendorf im Wesentlichen auf unsachgemäße Baumaßnahmen der Eigentümer zurückzuführen sind (d. h. unverhältnismäßige u. nicht fachgerechte Kellervertiefungen ohne die notwendigen Abdichtungen).

2.) Zum Ortstermin in Wesendorf im Dez. 2011 zur Thematik „Entwässerung Wesendorf“ liegt uns bis heute kein Protokoll vor. Da wir nunmehr erfahren mussten, dass weitere Maßnahmen besprochen wurden (beim Termin 19.01.12 in Kappe) zur „Entwässerung“, sehen wir uns zu folgender Erklärung veranlasst:

- die Zustimmung zur Absenkung des oberen Eisergrabens ziehen wir mit sofortiger Wirkung zurück, da der Zusammenhang zum Gesamtprojekt nicht nachvollziehbar ist.

- die Verlängerung des Ortsentwässerungsgrabens sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen im Bereich Wesendorf lehnen wir ab. Unsere diesbezügliche Zustimmung vom Dez. 2011 ziehen wir zurück;

Nach Aussage Ihres Büros sind der Eisergraben sowie die o. g. Gräben in Wesendorf nicht Bestandteil des Projektes „Wasserwirtschaft am Döllnfließ“.

Die umfangreichen Mess- u. Planungsaktivitäten Ihres Büros im Bereich Wesendorf sind daher nicht nachvollziehbar. Es wird hier zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang hier Projektmittel zweckentfremdet werden.

3.) Wesentliche Forderungen der WiGeNa sind bis jetzt nicht in der Planung durch Ihr Büro berücksichtigt worden. Wir verweisen hierzu auf unseren Forderungskatalog sowie auf das o. g. Protokoll.

In Anbetracht des Sachstandes fordern wir die Einbeziehung des Eisergrabens in seiner gesamten Länge in das Projekt.

Wir gehen davon aus, dass wir bis zum 20.02.12 von Ihrem Büro eine umfassende Antwort zu unserem Schreiben erhalten werden.

Die Information Ihres Auftraggebers und sowie der Presse behalten wir uns vor.

Mit freundlichem Gruß

R. Baer

S. Spachtelholz
S. Spachtelholz

Verteiler:

B. Kersten, WiGeNa

Wasser ist Leben
Wesendorfer Initiative für Gewässer- und Naturschutz WIGeNa

Als Landwirte, Landeigentümer und als Bürger, die dem Schutz von Natur und Gewässern und dem Schutz unserer Heimat verpflichtet sind, sind wir nicht länger gewillt, die mangelhafte Pflege und Unterhaltung der Gewässer in der Gemarkung Wesendorf und in der Stadt Zehdenick hinzunehmen.

Wir fordern als Bürger von Wesendorf:

1.) Es ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan für alle Zehdenicker Gewässer zu erstellen und umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Gewässer, für die bisher keine Schutzpläne erstellt wurden.

2.) Vorhandene Staustufen und Sohlschwellen sind regelmäßig zu pflegen und instand zu setzen. Die so genannten „Entkrautungs- und Beräumungsarbeiten“ sind in Zukunft gewässer- und naturverträglich auszuführen. Arbeiten mit schwerem maschinellen Gerät sind bodenverträglich auszuführen. Zum Schutz der Gewässerfauna und –flora sind die Arbeiten am Gewässer immer nur abschnittsweise auszuführen um ausreichend Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten insbesondere für die Tierwelt zu schaffen.

Die jährlichen Komplettberäumungen der Gräben sind zum Schutz der Uferrandstreifen und der Böschungen zu unterlassen. Die Pflegemaßnahmen haben sich dem Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht und den Entwicklungszielen anzupassen.

3.) Zur Regulierung der Stauhöhen, insbesondere in den niederschlagsarmen Monaten, sind im Bereich der Gewässer II. Ordnung in der gesamten Gemarkung der Stadt Zehdenick weitere Staustufen und Sohlschwellen zur Feinregulierung einzubauen.

4.) Die Ufervegetation an allen Gewässern ist wiederherzustellen, zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen. Die Hecken und Bäume am Gewässerrand dienen als Lebensraum für Tiere, schützen die Böschungen vor Abschwemmungen und die Acker- und Wiesenflächen vor Windschäden.

5.) Im Bereich der Gemarkung Wesendorf ist der zugeschüttete Teich am so genannten Wiedendamm im vollen Umfang wiederherzustellen. Er dient dann einerseits als Stau- und Rückhaltebecken, andererseits als wichtiger Lebensraum für die Gewässerfauna und Gewässerflora.

6.) Es sind weitere Teiche, Tümpel und Senken im Bereich der Wiesen- und Ackerflächen in der Gemarkung der Stadt Zehdenick wiederherzustellen, insbesondere diejenigen, die in der Vergangenheit im Rahmen von Flurbereinigung und Melioration zerstört wurden.

7.) Die zuständigen Behörden des Landkreises Oberhavel und der Stadt Zehdenick haben alles zu unternehmen um die Maßnahmen unverzüglich zu planen und umzusetzen. Von den zuständigen Behörden des Landkreises ist die Höhe der erforderlichen Finanzmittel zu ermitteln und die Maßnahmen über Fördermittel der EU sowie über Bundes- und Landesmittel zu finanzieren.

Der WBV „Schnelle Havel“ hat die Planungen in seinem Arbeitsbereich zu erstellen und die erforderlichen Genehmigungen für die Maßnahmen zu bearbeiten und zu beantragen.

Bezüglich der Fördermittel verweisen wir hierzu auch auf Richtlinie LWH und AEP-LWH, die beim LVLf zu beantragen sind.

8.) Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die Umweltverbände, die Schutzgebietsverwaltungen, die Landesbetriebe für Forsten, das LUA und die Bürgerinitiative WIGeNa einzubeziehen.

9.1) Die gemäß vorläufiger wasserrechtlicher Genehmigung vom 20.04.09 für den „Eisergraben“ in Wesendorf festgelegten Stauhöhen sind einzuhalten.

Das Ablassen des „Winterwassers“ hat zu unterbleiben. Stattdessen ist zu allen Jahreszeiten die festgelegte Stauhöhe einzustellen und einzuhalten.

9.2) Der sog. „Dorfentwässerungsgraben“ in Wesendorf ist in Bezug auf die vorhandene Sohltiefe und Gewässerbreite zurückzubauen.

9.3) Die o. g. rechtsfehlerhafte „Genehmigung“ ist zu korrigieren bzw. zu ergänzen in Bezug auf:

a.) Genaue Angabe der Zeitpunkte/ Zeiträume für die Einstellung der Stauziele

b.) Alle unbestimmten Formulierungen in der Genehmigung sind zu präzisieren z. B. in Bezug auf: „Was ist eine extreme Witterungssituation?“ „Wer spricht mit wem das Stauregime mit dem WBV ab“?

c.) Angebliche Behauptungen der „Bewohner von Wesendorf“, die in der „Genehmigung“ als Begründung für eine Notwendigkeit von „niedrigeren Stauzielen“ aufgestellt werden, sind aus der Begründung der Genehmigung zu entfernen oder entsprechend der Tatsachen zu ändern. Die behauptete bzw. die potenzielle Gefährdung von Gebäuden (Kellerdurchnässung) durch zu „hohe Wasserstände“ in den Gräben ist durch Gutachten von Sachverständigen zu überprüfen bzw. nachzuweisen.

d.) Die in der „Genehmigung“ angegebene Stauhöhe für die Wintermonate ist zur Sicherstellung der Wasserhaltung in den landwirtschaftlichen Flächen zu ändern auf die Höhe 1,70 m (Pegelstand: 43,67 m.ü. NHN; Mindestpegelstand: 43,47).

Bearbeitet: Burkhard Kersten; Rainer Baer; Sigrid Spachholz

Stand: 27.03.10

Ergänzt: 19.02.11